

Ha/Sokol

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25

München, den 30. November

1970

Datum	Inhalt:	Seite
19. 11. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	537
19. 11. 1970	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung (UrlV)	540
24. 11. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte	541
10. 11. 1970	Verordnung über den Schulgeldersatz beim Besuch von Privatschulen	542
13. 11. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO)	542
16. 11. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die besoldungsmäßige Einreihung und die Amtsbezeichnungen der beamteten Vertrauensärzte der bayerischen Landesversicherungsanstalten	543
17. 11. 1970	Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz	543
17. 11. 1970	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über technische Bühnenvorstände	544

Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung Vom 19. November 1970

Auf Grund der Art. 19 Abs. 1, 109 Abs. 2 und Art. 118 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird oder ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Zeit einer Beurlaubung mit Dienstbezügen sowie die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der überwiegend dienstlichen Interessen dient, werden auf die Probezeit angerechnet. Als Probezeit kann auch die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge angerechnet werden, wenn dieser öffentlichen Belangen dient. Das Vorliegen eines dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange muß bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden sein. In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist jedoch bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge mindestens 1 Jahr der Probezeit außerhalb einer solchen Beurlaubung zu leisten; beträgt die Probezeit im Einzelfall weni-

ger als ein Jahr, ist die Anrechnung einer solchen Beurlaubung auf die Probezeit nicht zulässig. Über die Anrechnung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der öffentlichen Belangen dient, entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei einer Beurlaubung von mehr als drei Monaten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.“

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zur Anstellung führen die Beamten auf Probe als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z. A.).“

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten werden nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei Beamten, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anstellung während der Probezeit zulässig.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 1 Nr. 2 die Worte „oder das vorgeschriebene Lebensalter“ gestrichen.

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Als Dienstzeit rechnet auch die Zeit einer Beurlaubung mit Dienstbezügen. Das gleiche gilt für die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von zwei Jahren; bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend

gend in öffentlicher Hand ist und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch darüber hinaus.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 8, A 12 und höher

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von acht Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von acht Jahren zurückgelegt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(4) An Beamte in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A angehört, darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als im Eingangsamts erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von drei Jahren verliehen werden.

(5) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 und höher

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von vier Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von sieben Jahren zurückgelegt haben.

(3) Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher Beamten erst verliehen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und

2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.

Satz 1 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Bayer. Obersten Rechnungshofs nicht anzuwenden.

(4) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Für Beamte, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Staatsregierung die Ausnahmen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Eine entsprechende Laufbahn liegt nicht vor,

wenn die Befähigung für die bisherige Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben wurde, für die neue Laufbahn aber eine solche Regelung nicht gilt.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde; in Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes ist außerdem die Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich, wenn die Befähigung für die bisherige Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben wurde, für die neue Laufbahn aber eine solche Regelung nicht gilt.“

d) Absatz 3 Satz 5 wird Satz 4.

9. In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Hauptschule“ ersetzt.

10. § 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.“

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Hauptschule“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „entsprechenden“ durch das Wort „förderlichen“ ersetzt.

c) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk und in der Regel eine förderliche praktische Tätigkeit von drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit oder“

d) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Abschlußprüfung.“

12. In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „befriedigend“ durch die Worte „übertrifft die Anforderungen“ ersetzt.

13. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „gut“ durch die Worte „sehr tüchtig“ ersetzt.

14. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen oder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erreicht haben,

2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von 10 Jahren zurückgelegt haben,

3. in den beiden letzten periodischen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, mit „hervorragend“ beurteilt worden sind und

4. höchstens 58 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 und 4 zulassen.

(2) Die Beamten müssen in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich eingeführt sein. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre

und sechs Monate. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Der Landespersonalausschuß stellt fest, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der obersten Dienstbehörde. Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß. Die Sätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn die oberste Dienstbehörde die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn sowie das Verfahren zur Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, allgemein geregelt hat. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Mit der Feststellung nach den Sätzen 1 oder 4 wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(4) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.“

15. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In § 48 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.
- c) § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamte des einfachen Dienstes, ferner Beamte des mittleren Dienstes, die sich im Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden, sowie Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes oder ein höheres Amt übertragen worden ist, oder die das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht periodisch beurteilt. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch die periodische Beurteilung dieser Beamten anordnen. Mit Zustimmung des Landespersonalausschusses kann sie auch zulassen, daß bei weiteren Beamten von periodischen Beurteilungen abgesehen wird.“

16. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Inhalt der Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung des Beamten in bezug auf sein Amt und im Vergleich zu den anderen Beamten seiner Besoldungsgruppe und Laufbahn objektiv darstellen und außerdem von seiner Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild geben.

(2) Die Leistung des Beamten ist nach dem Arbeitserfolg und der praktischen Arbeitsweise, die Eignung nach den geistigen Anlagen und dem körperlichen Leistungsvermögen und die Befähigung nach den beruflichen Fachkenntnissen und dem sonstigen fachlichen Können zu beurteilen.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Beurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 220 des Bayerischen Beamtengesetzes geregelt. Hierbei können vereinfachte Beurteilungen für bestimmte Beamtengruppen zugelassen werden.

(4) Die dienstliche Beurteilung ist mit einer Äußerung darüber abzuschließen, für welche dienstliche Verwendung der Beamte in Betracht kommt.“

17. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Gesamturteil

Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist in folgende abschließende Bewertungen zusammenzufassen:

hervorragend
sehr tüchtig
übertrifft erheblich die Anforderungen
übertrifft die Anforderungen
entspricht voll den Anforderungen
entspricht noch den Anforderungen
entspricht nicht den Anforderungen.“

18. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Eröffnung der Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten vor der Überprüfung (§ 49 Absatz 2) zu eröffnen. Einwendungen des Beamten sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. Hat der Beamte Einwendungen erhoben oder ist die dienstliche Beurteilung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abgeändert worden, ist spätestens drei Monate nach der Überprüfung die dienstliche Beurteilung dem Beamten nochmals zu eröffnen.

(2) Jede Eröffnung der Beurteilung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Beurteilung ist mit einem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.“

19. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.“

20. In § 56 a werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.

21. In § 60 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gemäß § 23 Abs. 3“ gestrichen.

22. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte

„in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579)“ durch die Worte

„in der Fassung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793)“ ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. Februar 1967 (BGBl. I S. 202) in der Fassung des Eingliederungsgesetzes für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1347) werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes festgesetzten Höchstaltersgrenzen auf das 40. Lebensjahr festgesetzt.“

23. a) § 62, § 63 und § 64 werden aufgehoben.
§ 65 und § 66 werden § 62 und § 63
- b) Im bisherigen § 65 Abs. 2 Satz 1 werden:
- aa) die Worte „§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- bb) die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579)“ durch die Worte „in der Fassung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793)“ ersetzt.
24. § 67 wird aufgehoben. § 68 und § 69 werden § 64 und § 65.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 1 Nrn. 15 bis 18 treten am 1. Juli 1971 in Kraft.

(3) Die Vorschrift des § 1 Nr. 4 gilt nicht für Beamte, die vor dem 1. Oktober 1971 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind; für diese Beamten ist § 8 Abs. 2 der Laufbahnverordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(4) Die der Beurteilungspflicht unterliegenden Beamten sind nach dieser Verordnung spätestens vier Jahre nach der letzten, nach den bisherigen Vorschriften erstellten periodischen Beurteilung dienstlich zu beurteilen.

(5) Beamte, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften des § 1 Nrn. 15 bis 18 dienstlich beurteilt worden sind, erfüllen bezüglich der Beurteilungsprädikate die in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg, wenn sie im einfachen Dienst das Gesamturteil „befriedigend“, im mittleren Dienst das Gesamturteil „gut“ und im gehobenen Dienst das Gesamturteil „sehr gut“ gemäß den bisherigen Vorschriften des § 51 erhalten haben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

München, den 19. November 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Df. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung (UrlV)

Vom 19. November 1970

Auf Grund von Art. 88 Nr. 3 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrlV) vom 29. April 1963 (GVBl. S. 109), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1965 (GVBl. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt

1. im Urlaubsjahr 1970

in den Besoldungsgruppen	bis zum 29. Lebensj.	vom 30. Le- bensjahr an	vom 40. Le- bensjahr an
A 1 bis A 6	16	20	24
A 7 bis A 10	18	21	26
A 11 bis A 14 sowie HS 1 und HS 2	20	24	28
A 15 und darüber sowie HS 3 und HS 4	22	27	30

2. im Urlaubsjahr 1971

in den Besoldungsgruppen	bis zum 29. Lebensj.	vom 30. Le- bensjahr an	vom 40. Le- bensjahr an
A 1 bis A 6	17	21	24
A 7 bis A 10	19	22	26
A 11 bis A 14 sowie HS 1 und HS 2	21	25	28
A 15 und darüber sowie HS 3 und HS 4	23	27	30

3. vom Urlaubsjahr 1972 an

in den Besoldungsgruppen	bis zum 29. Lebensj.	vom 30. Le- bensjahr an	vom 40. Le- bensjahr an
A 1 bis A 6	18	22	25
A 7 bis A 10	20	23	27
A 11 bis A 14 sowie HS 1 und HS 2	22	26	28
A 15 und darüber sowie HS 3 und HS 4 Arbeitstage jährlich.“	24	28	30

b) In Absatz 3 werden die Worte „24 Werktage“ durch die Worte „20 Arbeitstage“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend

1. in der Tuberkulosefürsorge tätig sind oder
2. mit infektiösem Material arbeiten oder
3. ansteckend Kranke ärztlich oder pflegerisch betreuen oder
4. dem Einfluß ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt sind oder
5. sonstige Tätigkeiten ausüben, die ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt sind.

Den gleichen Zusatzurlaub erhalten Beamte, die als Ärzte oder Pfleger in psychiatrischen Einrichtungen tätig sind.

(2) Der Zusatzurlaub wird, auch wenn mehrere der in Absatz 1 genannten Gründe zusammentreffen, nur einmal gewährt. Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.“

3. In § 7 werden die Worte „6 Werktage“ durch die Worte „5 Arbeitstage“ ersetzt.

4. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Beamte zu arbeiten hat.

(2) Ist die Arbeitszeit so eingeteilt, daß sich im Durchschnitt des Urlaubsjahres mehr (weniger) als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, so erhöht (vermindert) sich die Urlaubsdauer für jeden zusätzlichen Arbeitstag (arbeitsfreien Tag) im Urlaubsjahr um $\frac{1}{200}$ des Urlaubs nach § 4 Absätze 1 und 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ werden abgerundet, sonst aufgerundet.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zeit einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die weniger als 60 Tage vor der Einstellung endete, wird angerechnet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Dienstjahres, so steht dem Beamten für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. § 9 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Jugendlichen Beamten (§ 4 Abs. 3) steht von 6 vollen Dienstmonaten an der volle Jahresurlaub zu. Beamte, die in den Ruhestand treten, erhalten den halben Jahresurlaub, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte, den vollen Jahresurlaub, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erholungsurlaub, der dem Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den ihm nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub möglichst im laufenden Kalenderjahr voll ausnutzen. Urlaub, der nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres eingebracht ist, verfällt. In besonderen Einzelfällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zum 30. September verlängert werden. Läuft die Wartezeit erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub erst am 31. März des nächsten Jahres.“

b) Absätze 4 und 5 entfallen.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) In besonderen Fällen (Familienergebnisse, Teilnahme an Veranstaltungen der Kirchen, Gewerkschaften oder Berufsverbände oder dgl.) kann der Dienstvorgesetzte Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Dienstbefreiung) gewähren.

(2) Für andere Fälle als Familienergebnisse kann Dienstbefreiung bis zu 5 Arbeitstagen im Jahr, ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zu 10 Arbeitstagen im Jahr gewährt werden.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen der Beamte als Mitglied eines

Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll der Dienstvorgesetzte Dienstbefreiung gewähren, wenn nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen. Dienstbefreiung nach Satz 1 wird bei Absatz 2 nur berücksichtigt, soweit sie 5 Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt.“

9. § 15 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

10. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sonderurlaub wird unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Interessen dient, kann die oberste Dienstbehörde dem Beamten die Dienstbezüge ganz oder teilweise belassen. Die Fortzahlung von Dienstbezügen über die Dauer von drei Monaten hinaus bedarf bei Beamten des Staates der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Beamte die Bezüge ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn er vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Ende der Beurlaubung auf eigenen Antrag aus dem Dienst ausscheidet.“

11. In § 17 Satz 1 werden nach den Worten „nachgewiesen ist“ folgende Worte eingefügt:

„oder die auf Grund einer vertrauensärztlichen Untersuchung von einem Sozialversicherungsträger angeordnet ist“.

12. § 22 Absatz 3 entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Urlaubsverordnung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

München, den 19. November 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte

Vom 24. November 1970

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 9) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte vom 6. Juli 1970 (GVBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Bayerischer Handwerkstag e. V.“ wird eingefügt: „Verband freier Berufe in Bayern e. V.“.

b) Nach den Worten „Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.“ wird eingefügt: „Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Siedler- und Eigenheimverbände“.

- c) Nach den Worten „Landesverband der bayerischen Industrie e. V.“ wird eingefügt: „Deutscher Gewerbeverband — Landesverband Bayern e. V.“.
- d) Die Worte „Verband der privaten Kreditinstitute in Bayern e. V.“ werden ersetzt durch „Bayerischer Bankenverband e. V.“.
- e) Nach den Worten „Verband öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in Bayern“ wird eingefügt: „Bayerischer Sparkassen- und Giroverband“.
- f) Nach den Worten „Landesverband bayerischer Transportunternehmen e. V.“ wird eingefügt: „Landesfremdenverkehrsverband Bayern e. V.“.
- g) Die Worte „und die Technische Hochschule München“ werden gestrichen.
- h) Nach den Worten „Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern e. V.“ wird eingefügt „Bayerischer Jugendring“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter den Worten „jede Handwerkskammer im Regierungsbezirk“ wird eingefügt „Verband freier Berufe in Bayern e. V.“.
- b) Hinter den Worten „Bayerischer Waldbesitzerverband“ wird eingefügt: „Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Siedler- und Eigenheimerverbände“.
- c) Hinter den Worten „Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.“ wird eingefügt: „Deutscher Gewerbeverband — Landesverband Bayern e. V.“.
- d) Hinter den Worten „Landesverband bayerischer Transportunternehmen e. V.“ wird eingefügt: „Der für den Regierungsbezirk zuständige Fremdenverkehrsverband“.
- e) Die Worte „und Technische Hochschule“ werden gestrichen.
- f) Nach den Worten „Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern e. V.“ wird eingefügt „der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständige Bezirksjugendring“.
3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3a

Für den Landesplanungsbeirat und die Bezirksplanungsbeiräte können die im Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Bayern — zusammengeschlossenen Gewerkschaften gemeinsam je zwei Mitglieder und Stellvertreter benennen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

München, den 24. November 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
über den Schulgeldersatz beim Besuch von
Privatschulen**

Vom 10. November 1970

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 496) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Das Schulgeld wird den Erziehungsberechtigten, deren Kinder private, staatlich anerkannte oder sonst durch das Privatschulleistungsgesetz geförderte

Gymnasien und Realschulen besuchen, in Höhe des von der jeweiligen Privatschule erhobenen Betrages bis zum Höchstbetrag von 35,— DM pro Schüler und Monat ersetzt. Für den Monat August wird Schulgeldersatz nicht geleistet.

§ 2

Ersatzberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, welche das Schulgeld an die Privatschule entrichtet haben oder zu entrichten hätten.

§ 3

Die Ersatzleistungen werden von den Regierungen an die Privatschulen zur Verrechnung mit den Erziehungsberechtigten verteilt.

§ 4

(1) Die in § 1 genannten Gymnasien und Realschulen berichten der zuständigen Regierung bis zum 10. Oktober jeden Jahres nach dem Stand vom 1. Oktober Schülerzahl und Höhe des für den einzelnen Schüler festgesetzten monatlichen Schulgeldes und erhalten darauf in den Monaten November, Februar und Mai als Abschlagszahlungen jeweils den dreifachen Betrag des für den Monat Oktober sich ergebenden Zuschusses.

(2) Am Ende des Schuljahres ist der Regierung der nach § 1 dieser Verordnung errechnete Gesamtbetrag durch die Schulen mitzuteilen und für sämtliche Schüler ein von den einzelnen Erziehungsberechtigten bestätigter Nachweis über die Zeit des Schulbesuches und das monatliche Schulgeldsoll vorzulegen.

(3) Die Regierungen prüfen die eingereichten Unterlagen sachlich und rechnerisch und erteilen der zuständigen Kasse über die noch zu leistenden Erstattungen Auszahlungsanordnung. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugewiesen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

München, den 10. November 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO)**

Vom 13. November 1970

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) in der Fassung vom 23. Mai 1969 (GVBl. S. 158) und vom 16. März 1970 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 19 wird gestrichen.
3. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 13. November 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pö h n e r, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die be-
soldungsmäßige Einreihung und die Amtsbe-
zeichnungen der beamteten Vertrauensärzte
der bayerischen Landesversicherungsanstalten
Vom 16. November 1970

Auf Grund des Art. 35 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Zweites Bayerisches Besoldungsänderungsgesetz — 2. BayBesÄndG) vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 496), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die besoldungsmäßige Einreihung und die Amtsbezeichnungen der beamteten Vertrauensärzte der bayerischen Landesversicherungsanstalten vom 6. Dezember 1965 (GVBl. S. 366, berichtigt 1966 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nrn. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„2. Leiter von vertrauensärztlichen Dienststellen,

Vertrauensärzte als Stellvertreter eines leitenden Arztes, dessen Planstelle in Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen ist,

Vertrauensärzte mit besonderen Funktionen

höchstens in Besoldungsgruppe A 14 mit einer ruhegehaltstfähigen Stellenzulage in Höhe des nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 14 der Bayerischen Besoldungsordnung A jeweils zu zahlenden Betrages,

3. leitende Ärzte von vertrauensärztlichen Dienststellen mit mindestens zwei Planstellen für Ärzte,

aufsichtsführende Ärzte über mehrere vertrauensärztliche Dienststellen,

Vertrauensärzte als Stellvertreter eines leitenden oder aufsichtsführenden Arztes, dessen Planstelle in Besoldungsgruppe A 15 mit einer Stellenzulage ausgewiesen ist,

leitende Ärzte von diagnostischen Einrichtungen

höchstens in Besoldungsgruppe A 15,

4. leitende Ärzte von vertrauensärztlichen Dienststellen mit mindestens fünf Planstellen für Ärzte,

aufsichtsführende Ärzte über mehrere vertrauensärztliche Dienststellen mit insgesamt mindestens vier Planstellen für Ärzte,

Vertrauensärzte als Stellvertreter eines leitenden oder aufsichtsführenden Arztes, dessen Planstelle in Besoldungsgruppe A 16 ausgewiesen ist,

höchstens in Besoldungsgruppe A 15 mit einer ruhegehaltstfähigen Stellenzulage in Höhe des nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 15 der Bayerischen Besoldungsordnung A jeweils zu zahlenden Betrages,

5. leitende Ärzte von vertrauensärztlichen Dienststellen mit mindestens zehn Planstellen für Ärzte,

aufsichtsführende Ärzte über mehrere vertrauensärztliche Dienststellen mit insgesamt zehn Planstellen für Ärzte,

Vertrauensärzte als Stellvertreter eines Landesvertrauensarztes

höchstens in Besoldungsgruppe A 16,

6. Landesvertrauensärzte

höchstens in Besoldungsgruppe B 2.“

2. In § 2 Abs. 1 wird „Besoldungsgruppe A 16“ ersetzt durch „Besoldungsgruppen A 16 und B 2“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 16. November 1970

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge
Dr. F r i t z P i r k l, Staatsminister

Verordnung
über die Aufhebung von Verordnungen nach
dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz
Vom 17. November 1970

Auf Grund des Art. 20 Abs. 7 Satz 2 und des Art. 64 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Art. 1

Die Verordnung zur Ausführung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (AVLStVG) vom 19. November 1956 (BayBS I S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1967 (GVBl. S. 152), und die Landesverordnung über Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen (VergnAusnV) vom 20. November 1956 (BayBS I S. 361)

werden, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) gegenstandslos geworden sind, aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
München, den 17. November 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
technische Bühnenvorstände**

Vom 17. November 1970

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über technische Bühnenvorstände vom 13. Mai 1960 (GVBl. S. 83), geändert durch die Landesverordnung vom 7. August 1969 (GVBl. S. 293) und das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird „das Bayerische Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch „die Regierung von Oberbayern“.
2. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird „das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge“ ersetzt durch „Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt“.
3. In § 14 wird „Das Bayerische Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch „Die Landeshauptstadt München“.
4. Es wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Zu widerhandlungen

Nach Art. 44 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 oder 4 zuwiderhandelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft. Sie tritt am 14. Juni 1980 außer Kraft.

München, den 17. November 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister